



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und Integration
Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer



Gleichbehandlungsstelle

EU-Arbeitnehmer

www.eu-gleichbehandlungsstelle.de

Checkliste: Was muss ich vor der Arbeitsaufnahme beachten?

für EU-Arbeitnehmerinnen und -Arbeitnehmer





Was muss ein Arbeitsvertrag regeln:

Vertragsparteien

Es muss klar sein zwischen welchen Parteien der Vertrag geschlossen wird: Namen, Anschriften und eindeutige Angabe, wer Arbeitgeber und wer Arbeitnehmer ist.

Art der Tätigkeit

Die Berufsbezeichnung und das Tätigkeitsgebiet sollten so genau wie möglich sein.

Ort

Die Arbeitsausübung erfolgt meist am Sitz des Arbeitgebers, häufige Ortswechsel sollten im Arbeitsvertrag festgelegt sein.

Arbeitszeit

Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 35 bis 40 Wochenstunden. Teilzeit ist möglich.

Dauer des Arbeitsverhältnisses

Der Arbeitsvertrag wird unbefristet oder befristet geschlossen.

Gehalt

Die Bruttovergütung ist als Monats- oder Jahresgehalt anzugeben. Neben dem Grundgehalt können weitere Bestandteile hinzukommen, z. B. Zulagen und Prämien.

Zahlung des Gehalts

Wenn nicht anders geregelt, muss das Geld am letzten Werktag des Monats auf das Konto überwiesen werden.

Ausschlussfristen

Falls der Arbeitgeber den Lohn nicht oder nur teilweise auszahlt, muss der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber innerhalb dieser Fristen die Auszahlung des Lohns verlangen.

Krankheit

Hier gilt das [Entgeltfortzahlungsgesetz](#).

Kündigung

Die Kündigungsfristen des Arbeitsverhältnisses müssen geregelt werden. Üblich sind vier Wochen zum 15. oder zum letzten Werktag des Kalendermonats.

Probezeit

Meistens beträgt sie sechs Monate, bei komplexeren Tätigkeiten bis zu neun Monate; auch ein Verzicht auf Probezeit möglich.

Überstunden

Überstunden müssen geregelt sein; ebenso auch die Überstundenvergütung oder die Abgeltung in Freizeitanteilen.

Urlaub

Gesetzlich vorgesehen sind 20 Urlaubstage pro Jahr bei einer Fünf-Tage-Woche (bei sechs Arbeitstagen 24 Tage). In Tarifverträgen sind oft noch mehr Urlaubstage vereinbart.



Checkliste mit Punkten, die Sie vor der Arbeitsaufnahme in Deutschland klären sollten:

Hinweis: Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis sind für Staatsangehörige der Europäischen Union und des EWR nicht erforderlich! Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören auch Island, Liechtenstein und Norwegen.

Arbeitsvertrag abschließen: Der Arbeitgeber muss spätestens nach einem Monat ab Arbeitsaufnahme einen Arbeitsvertrag aushändigen. Auch ein nur mündlich geschlossener Arbeitsvertrag ist und bleibt aber wirksam!

Steueridentifikationsnummer: Nach Meldung beim [Einwohnermeldeamt](#) wird sie Ihnen automatisch zugeschickt. Die Arbeitsaufnahme ist vorübergehend auch *ohne angemeldeten Wohnsitz* und *Steueridentifikationsnummer* möglich, wenn man vorher eine Bescheinigung für den [Lohnsteuerabzug](#) beim Finanzamt beantragt. Sobald ein Wohnsitz angemeldet werden kann, sollte die Steueridentifikationsnummer nachgereicht werden.

Rentenversicherungsnummer: Nach der erstmaligen Anmeldung bei der Rentenversicherung durch einen Arbeitgeber bekommen Sie sie automatisch zugeschickt; bei Geburt ab 2005 im Anschluss daran automatisch.

Mitgliedsbescheinigung über Krankenversicherung: Der Arbeitgeber muss die Krankenkasse innerhalb von sechs Wochen nach Arbeitsbeginn informieren. Die Krankenkasse wählen Sie selbst. Dort erhalten Sie die Bescheinigung.

Bankkonto einrichten: Ein Konto (Basiskonto reicht) bei einer beliebigen Bank müssen Sie für die Gehaltsüberweisung einrichten.

Bescheinigung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen: Abhängig von der Art des Berufs ist die amtliche Anerkennung erforderlich oder als Option möglich.

Urlaubsbescheinigung zu erfolgtem Urlaub: Ein vorheriger Arbeitgeber muss über den im laufenden Kalenderjahr gewährten und abgegoltenen Urlaub eine Bescheinigung für den neuen Arbeitgeber ausstellen.

Hinweis: Beachten Sie die für einen **Minijob** geltenden Besonderheiten unter [Minijob Zentrale](#).



In speziellen Arbeitsbereichen:

Eventuell **Erstbelehrungsbescheinigung** gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz
(im Bereich Lebensmittelzubereitung, Lebensmittelverkauf und Gastronomie)

Eventuell **Gesundheitszeugnis** (für Jugendliche unter 18 Jahre)

Eventuell **Arbeitskleidung** (Kosten übernimmt ggf. Betrieb)

Hinweis: In Ergänzung zu dieser Checkliste unterstützt Sie bei den erforderlichen Behördengängen in Deutschland als Orientierungshilfe unser [Behördenwegweiser für EU-Bürgerinnen und -Bürger](#) (abrufbar in mehreren Sprachen).

Impressum

Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer
bei der Beauftragten der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und Integration

Herausgeberin

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und Integration
Berlin, März 2023

Haftungsausschluss

Die Informationen wurden mit der gebotenen Sorgfalt
zusammengestellt. Eine Haftung für Richtigkeit, Aktualität und
Vollständigkeit ist ausgeschlossen.